



Beitrag im EnergieRadar 09/25:

Industriestrompreis: Setzt der neue EU-Beihilferahmen CISAF die richtigen Akzente?

Mit dem Ende Juni präsentierten neuen EU-Beihilferahmen eröffnet die Europäische Kommission den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, übergangsweise gezielte Strompreisbeihilfen einzuführen. Wir haben die Details analysiert.

Ende Juni 2025 hat die Europäische Kommission einen neuen Beihilferahmen zum Deal für eine saubere Industrie¹ angenommen. Der CISAF (Clean Industrial Deal State Aid Framework) aus dem Verantwortungsbereich von EU-Wettbewerbskommissarin Teresa Ribera vereinfacht die EU-Beihilferegeln mit dem Ziel, die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung des Clean Industrial Deals² zu unterstützen. Gleichzeitig soll er sicherstellen, dass staatliche Beihilfen im Hinblick auf den Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt notwendig, angemessen und fair ausgestaltet werden. Er ergänzt die Leitlinien für staatliche Klimaschutz-, Umwelt- und Energiebeihilfen (KUEBLL)³ und ersetzt den befristeten Krisen- und Übergangsrahmen (TCTF)⁴.

Neben anderen Maßnahmen werden im CISAF auch Rahmenbedingungen für die vorübergehende Förderung der Stromkosten energieintensiver Verbraucher festgelegt, um ihre globale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Mit diesen temporären Elektrizitätsbeihilfen eröffnet die europäische Kommission erstmals die Möglichkeit der Einführung eines (staatlich subventionierten) Industriestrompreises unter engen Bedingungen. Demnach können die Mitgliedsstaaten auf Antrag für einen Anteil von 50 Prozent des Stromverbrauchs eines Unternehmens – unabhängig von der Strombezugsquelle (Eigenerzeugung, Stromliefervertrag, Netzbezug) – einen Abschlag von maximal 50 Prozent auf den durchschnittlichen jährlichen Großhandelspreis der jeweiligen Stromgebotszone bewilligen. Der Preis darf mit der Beihilfe nicht unter 50 Euro pro Megawattstunde sinken, und die Unternehmen müssen 50 Prozent des erhaltenen Betrages in Maßnahmen zur Dekarbonisierung investieren.

Beihilfen- bzw. antragsberechtigt sind exportorientierte Betriebe, die im globalen Wettbewerb stehen und durch hohe Energiekosten gefährdet sind. Das neue Instrument zur Dämpfung der Stromkosten für energieintensive Unternehmen muss nun bei der Umsetzung in nationales Recht praxisnah und bürokratiearm ausgestaltet werden. Die Strompreise für industrieller Abnehmer liegen in Österreich unter den teuersten der EU. Da die Stromkosten-Beihilfe nur für drei Jahre gilt und damit bestenfalls eine kurzfristig wirksame Entlastung darstellt, muss diese Zeit sowohl auf EU- und nationaler Ebene genutzt werden, um strukturelle Probleme am Strommarkt zu beheben und so längerfristig wettbewerbsfähige Strompreise zu ermöglichen.

¹ European Commission: [Clean Industrial Deal State Aid Framework \(CISAF\)](#)

² Europäische Kommission: [Deal für eine saubere Industrie. Ein Plan für eine wettbewerbsfähige und klimaneutrale EU](#)

³ Europäische Kommission: [Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022](#)

⁴ European Commission: [Temporary Crisis and Transition Framework](#)

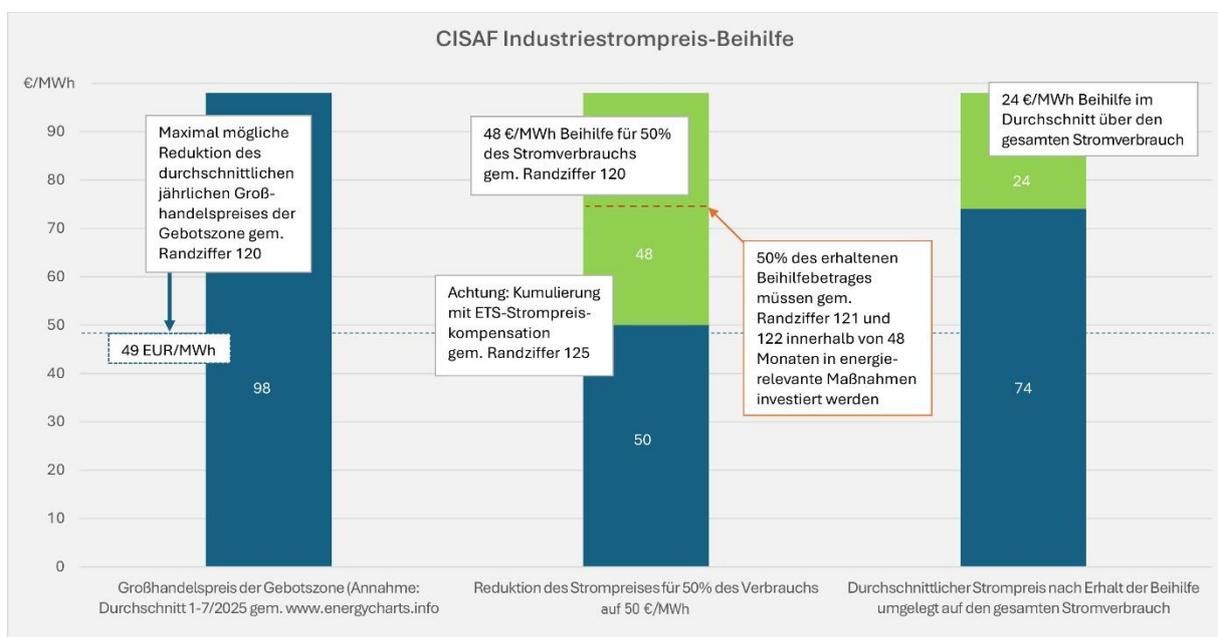
Vorgaben des neuen EU-Beihilferahmens

Der neue Beihilferahmen vereinfacht die europäischen Beihilfavorschriften in fünf Hauptbereichen⁵:

1. Ausbau erneuerbarer Energien und verstärkte Nutzung kohlenstoffarmer Brennstoffe,
2. Befristete Strompreisentlastung für energieintensive Verbraucher, um den Übergang zu niedrigpreisigem sauberem Strom sicherzustellen,
3. Dekarbonisierung bestehender Produktionsanlagen,
4. Entwicklung von Fertigungskapazitäten für saubere Technologien in der EU, und
5. Verringerung der Risiken von Investitionen in saubere Energie, Dekarbonisierung, saubere Technologien, Energieinfrastrukturprojekte und Vorhaben zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft.

Zu den wichtigsten Einzelmaßnahmen zählen dabei ein Schnellverfahren für den Ausbau sauberer Energie, neue Vorschriften über Flexibilitätsmaßnahmen und Kapazitätsmechanismen, die flexible Unterstützung von Investitionen in Technologien, die zur Dekarbonisierung und Steigerung der Energieeffizienz führen (z.B. Wasserstoff, Biomasse, CCU/CCS), Maßnahmen zur Verringerung der Risiken privater Investitionen in Vorhaben zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie, und die genannte Fördermöglichkeit der Stromkosten für energieintensive Verbraucher.

Andere Beihilfavorschriften, die für den Deal für eine saubere Industrie von Bedeutung sind – insbesondere die *Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen* (KUEBILL) – gelten weiterhin parallel und können von den Mitgliedstaaten für andere, komplexere Fördermaßnahmen verwendet werden. Die Mitgliedstaaten werden in diesem Bereich auch weiterhin staatliche Beihilfemaßnahmen im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁶ durchführen, die nicht bei der Kommission angemeldet werden müssen.



Schematischer Überblick der CISAF-Industriestrompreis-Beihilfe.

Grafik: EIW

⁵ European Commission: [Overview of support possibilities under the Clean Industrial Deal State aid Framework \('CISAF'\)](#)

⁶ Europäische Kommission: [Staatliche Beihilfen: Kommission ändert Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu erleichtern und zu beschleunigen.](#)

Förderrahmen für Industriestrompreise

Im Kapitel 4.5. hält die Kommission zum Thema „Befristete Strompreisentlastung für energieintensive Verbraucher“ fest:

„4.5.1. Übergang zu niedrigen Stromkosten

- (112) Die im Deal für eine saubere Industrie dargelegten Maßnahmen werden die Wirtschaft der Union im Sinne der ehrgeizigen Klimazielen der EU verändern. Bis sich die Dekarbonisierung des Stromsystems der Union vollständig in niedrigeren Strompreisen niederschlägt, werden Industriezweige in der Union weiterhin mit höheren Kosten konfrontiert sein als Wettbewerber in Ländern und Gebieten mit weniger ehrgeizigen Klimaschutzmaßnahmen.
- (113) Dies stellt Wirtschaftszweige, die für die Wertschöpfung besonders stark vom internationalen Handel und in hohem Maße von Strom abhängig sind, vor besondere Herausforderungen. Bei hohen Strompreisen erhöht sich das Risiko einer Verlagerung dieser Industriezweige an Standorte außerhalb der Union, an denen es keine Umweltvorschriften gibt oder diese weniger anspruchsvoll sind. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass hohe Stromkosten von der Elektrifizierung der Produktionsprozesse abhalten, die für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union unerlässlich ist. Um diese Risiken und negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu mindern, können die Mitgliedstaaten Unternehmen, die in den betreffenden Wirtschaftszweigen tätig sind, eine zeitlich befristete Strompreisentlastung gewähren.“

Zum Anwendungsbereich und der Beihilfefähigkeit wird folgendes festgelegt:

- (114) Die Kommission wird Beihilfen in Form einer befristeten Strompreisentlastung für Tätigkeiten in Wirtschaftszweigen, in denen diese Risiken besonders stark ausgeprägt sind, auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen. Um eine dauerhafte Wirkung zu erzielen, müssen die Beihilfeempfänger Investitionen tätigen, die zum grünen Wandel beitragen und mittel- bis langfristig zur Senkung der Kosten des Energiesystems beitragen (z. B. indem fossile Brennstoffe durch erneuerbare Energien ersetzt werden).
- (115) Die Mitgliedstaaten können für einen bestimmten Anteil des Stromverbrauchs Ermäßigungen des Großhandelsstrompreises gewähren, unabhängig von der Strombezugsquelle (Eigenerzeugung, Stromlieferungsverträge oder Netzversorgung). Dieser Abschnitt bezieht sich nicht auf die Ermäßigung von Abgaben, mit denen die Förderung erneuerbarer Energiequellen oder von Kraft-Wärme-Kopplung finanziert wird; auf diese ist weiterhin Abschnitt 4.11 der Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen anwendbar.
- (116) Das Risiko der Verlagerung von Tätigkeiten an Standorte außerhalb der Union, an denen es keine Umweltvorschriften gibt oder diese weniger ehrgeizig sind, ist sektorspezifisch und hängt weitgehend von der Stromintensität des betreffenden Industriezweigs und dessen Offenheit gegenüber dem internationalen Handel ab. Daher können Beihilfen nur Unternehmen aus Wirtschaftszweigen gewährt werden, in denen dieses Risiko stark ausgeprägt ist. Dies gilt für die in Anhang 1 der Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen aufgelisteten Wirtschaftszweige, bei denen die Multiplikation der Handels- mit der Stromintensität auf Unionsebene mindestens 2 % ergibt und deren Handels- und Stromintensität auf Unionsebene jeweils mindestens 5 % beträgt.
- (117) Ein Sektor oder Teilsektor, der die Beihilfefähigkeitskriterien nach Randnummer (116) erfüllt, aber nicht in der dort genannten Liste aufgeführt ist, wird ebenfalls als beihilfefähig angesehen, wenn die Mitgliedstaaten dies anhand von Daten nachweisen, die für den betreffenden Sektor bzw. Teilsektor auf Unionsebene repräsentativ sind, von einem unabhängigen Sachverständigen überprüft wurden und sich auf mindestens die letzten drei Jahren beziehen, für die Daten vorliegen.
- (118) Die Beihilfen werden auf der Grundlage einer Beihilferegelung mit geschätzter Mittelausstattung gewährt. Die Mitgliedstaaten können die Beihilferegelung auf bestimmte Wirtschaftszweige, die den Stromkosten stark ausgesetzt sind, oder auf Wirtschaftszweige, die für die Wirtschaft oder für die Sicherheit und die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts von besonderer Bedeutung sind,

beschränken. Solche Beschränkungen müssen allgemein angelegt sein und dürfen nicht zu einer künstlichen Beschränkung des Kreises der potenziellen Beihilfeempfänger führen. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Beihilfeempfänger innerhalb eines beihilfefähigen Sektors anhand objektiver, diskriminierungsfreier und transparenter Kriterien ausgewählt werden und die Beihilfen grundsätzlich für alle Wettbewerber in demselben Wirtschaftszweig in derselben Weise gewährt werden, wenn sie sich in einer ähnlichen Lage befinden.

Hier die Vorgaben zur Anreizeffekten und zur Angemessenheit:

- (119) Beihilfen sind nur dann mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Damit eine Beihilfe einen Anreizeffekt hat und die in Abschnitt 4.5.1. genannten Risiken tatsächlich verhindert, muss sie in dem Jahr, in dem die Kosten anfallen, oder im darauffolgenden Jahr vom Beihilfeempfänger beantragt und an ihn ausbezahlt werden.
- (120) Bei Beihilfeempfängern aus den unter den Randnummern (116) und (117) aufgeführten Wirtschaftszweigen wird die Kommission Beihilfen als angemessen ansehen, wenn sie höchstens eine Ermäßigung des durchschnittlichen jährlichen Großhandelspreises in der Gebotszone, in der der Beihilfeempfänger angeschlossen ist, um 50 % für höchstens 50 % ihres jährlichen Stromverbrauchs decken. Der jährliche Gesamtstromverbrauch kann entweder in dem Jahr, in dem die beihilfefähigen Kosten anfallen, oder im Vorjahr gemessen werden. Um die Angemessenheit der Beihilfen zu garantieren, darf der ermäßigte Preis für den beihilfefähigen Verbrauch nach Ansicht der Kommission nicht unter 50 EUR/MWh liegen.

Die Beihilfen müssen einen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten:

- (121) Bei der Gestaltung der Regelungen müssen die Mitgliedstaaten festlegen, welche Arten von Investitionen in dem betreffenden Mitgliedstaat messbar in zusätzlichem Maße zur Senkung der Kosten des Stromsystems – die den Marktbedarf und den Systembedarf in diesem Mitgliedstaat widerspiegeln – beitragen, ohne den Verbrauch fossiler Brennstoffe in die Höhe zu treiben. Die Beihilfeempfänger müssen verpflichtet werden, mindestens 50 % des im Rahmen dieser Maßnahme erhaltenen Beihilfebetrags für solche Investitionen in neue oder modernisierte Anlagen aufzuwenden. Zu den beihilfefähigen Investitionstätigkeiten zählen beispielsweise die Entwicklung von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie, Energiespeicherlösungen, Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität, Verbesserungen der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken, und die Entwicklung von Elektrolyseuren für die Erzeugung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff. Auf die Elektrifizierung ausgerichtete Investitionen sind ebenfalls beihilfefähig. Die Mitgliedstaaten können die Arten förderfähiger Investitionen beschränken; Investitionen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität müssen jedoch beihilfefähig sein.
- (122) Für diese Investitionen darf keine andere Beihilfemaßnahme in Anspruch genommen werden. Die beihilfefähige Investitionstätigkeit muss innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung der Beihilfe nach diesem Abschnitt in Betrieb genommen werden, außer wenn der Beihilfeempfänger gegenüber dem Mitgliedstaat nachweisen kann, dass aus technischen Gründen eine längere Frist angemessen ist. Einzelinvestitionen können Beihilfen umfassen, die über mehrere Jahre gewährt werden. Die Investitionen können am Standort des Beihilfeempfängers getätigt oder Dritten übertragen werden. In letzterem Fall bleibt der Beihilfeempfänger für die wirksame Umsetzung der Investitionen verantwortlich.
- (123) Der Mitgliedstaat kann eine zusätzliche Förderung in Höhe von bis zu 10 % des nach Randnummer (120) gewährten Betrags gewähren. Die Beihilfeempfänger müssen mindestens 75 % dieser zusätzlichen Förderung für unter Randnummer (121) genannte Investitionen aufwenden. Die Mitgliedstaaten dürfen diese zusätzliche Förderung nur gewähren, wenn der Beihilfeempfänger nachweisen kann, dass mindestens 80 % des Gesamtinvestitionsbetrags für Investitionen zur Erhöhung der Nachfrageflexibilität, einschließlich nichtfossiler Reserveversorgung, ausgegeben werden.

- (124) Der Mitgliedstaat muss bei jedem Empfänger überprüfen, ob diese Anforderungen erfüllt sind, und Jahresberichte über die im Rahmen dieses Abschnitts umgesetzten Investitionsmaßnahmen veröffentlichen.

Schließlich sind auch noch Vorgaben zur Kumulierung und zur Laufzeit vorgesehen:

- (125) Zusätzlich zu den allgemeinen Kumulierungsvorschriften nach Abschnitt 3.3 können Beihilfen nach diesem Abschnitt in Bezug auf dieselben beihilfefähigen Kosten (d. h. den Großhandelsstrompreis einschließlich der indirekten Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise entstehen), die sich teilweise oder vollständig überschneiden, mit anderen staatlichen Beihilfen oder De-minimis-Beihilfen kumuliert oder mit zentral verwalteten EU-Mitteln kombiniert werden, sofern diese Kumulierung nicht dazu führt, dass die Beihilfe die nach den betreffenden Bedingungen anwendbare Beihilfemaximalintensität oder den nach den betreffenden Bedingungen anwendbaren Beihilfemaximalbetrag übersteigt. Wird die Beihilfe mit einer Beihilfe zum Ausgleich indirekter Emissionskosten gemäß den Leitlinien der Kommission für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021(67) kumuliert, so darf der kumulierte Beihilfebetrags den höheren der nach den beiden Leitlinien geltenden Beihilfemaximalbeträge nicht übersteigen.
- (126) Beihilfen nach diesem Abschnitt können den Beihilfeempfängern für eine Dauer von höchstens drei Jahren gewährt werden. Nach dem 31. Dezember 2030 dürfen keine Zahlungen erfolgen.

Zusammengefasst sehen die Vorgaben also folgendes vor:

- > Begünstigt sind Unternehmen aus den in Annex1 der KUEBLL aufgeführten Sektoren, für die die Multiplikation ihrer Handelsintensität und ihrer Stromintensität auf Unionsebene mindestens zwei Prozent erreicht und deren Handelsintensität und Stromintensität auf Unionsebene bei jedem Indikator mindestens fünf Prozent beträgt. Sektoren, die nicht in der KUEBLL-Liste genannt sind, können nur unter engen Bedingungen begünstigt werden.
- > Die temporäre Strompreisentlastung richtet sich primär an exportorientierte, stromintensive Industrien, die im globalen Wettbewerb stehen und durch hohe Energiekosten gefährdet sind. Typische förderfähige Sektoren sind die Metallindustrie (Aluminium-, Stahlherstellung), die Chemieindustrie (etwa Chloralkali-Elektrolyse, Düngemittelproduktion), die Zement- und Kalkherstellung, die Papier- und Zellstoffindustrie und die Glas- und Keramikindustrie. Es handelt sich also um keine pauschale Industriestrompreis-Subvention.
- > Die Beihilfe darf höchstens 50 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Großhandelsmarktpreises in der Gebotszone, an die der Begünstigte angeschlossen ist, für nicht mehr als 50 Prozent seines jährlichen Stromverbrauchs abdecken, und es wird eine Preisgrenze von 50 €/MWh festgesetzt.
- > Es besteht die Verpflichtung, 50 Prozent der Beihilfe in Dekarbonisierungs- oder Energieeffizienzmaßnahmen zu reinvestieren. Diese sind für die Mitgliedsstaaten optional genannt. Verpflichtend vorsehen müssen sie jedoch Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität; hierfür kann unter bestimmten Umständen sogar eine zusätzliche Förderung in Höhe von zehn Prozent gewährt werden.⁷
- > Die Beihilfen dürfen nur für drei Jahre gewährt werden und sind mit 31.12.2030 befristet – damit ist quasi „nur“ ein Brückenstrompreis als Vehikel für eine längerfristige Lösung möglich.
- > Es bestehen Einschränkungen bei der Kumulierung mit der Strompreiskompensation.

⁷ Industriestrompreis – jetzt zählt Praxisnähe und Tempo (Gastkommentar von Dr. Sandra Talhof, Ziska & Talhof Rechtsanwälte, Hannover, im energate messenger, 30.6.2025)

Kosteneffekte

Erste Berechnungen zum neuen Instrument stammen aus Deutschland. Dort wird bereits seit Jahren von einem Industriestrompreis gesprochen – gleichzeitig hat Deutschland aber auch die EU-Strompreiskompensation zur Vermeidung von indirektem Carbon Leakage gemäß EU-Emissionshandelsrichtlinie und ETS-Beihilfenleitlinie bis 2030 umgesetzt und dafür Mittel zur Entlastung der energieintensiven Branchen in Milliardenhöhe reserviert. Hier nochmals die Eckpunkte zur Einordnung des neuen Instruments:

- > Der CISAF fokussiert nicht auf die realen Stromkosten der Unternehmen inklusive Netzentgelte, sondern auf den erheblich niederen Börsenstrompreis
- > Die Beihilfe ist auf 50 Prozent der Abnahmemenge und 50 Prozent des Durchschnittsbörsenstrompreises der jeweiligen Gebotszone beschränkt
- > Der ermäßigte Preis ist nach unten auf 50 Euro pro Megawattstunde beschränkt
- > Die geförderten Betriebe müssen mindestens 50 Prozent des Beihilfenbetrages innerhalb von 48 Monaten in Klimaschutz- bzw. Energiemaßnahmen reinvestieren.
- > Die Strompreisentlastung ist auf höchstens 3 Jahre bzw. bis 2030 limitiert.

Die Strompreisbeihilfe darf nur für maximal die Hälfte des jährlichen Verbrauchs gewährt werden. Zusätzlich darf der Preisnachlass für den geförderten Verbrauch nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die maximale durchschnittliche Kostenentlastung pro MWh beträgt damit 25 Prozent, sofern die Minimalpreisregelung nicht verletzt wird. Bringt man allerdings die Durchschnittsbildung, die Reduktion auf die Hälfte des Stromverbrauchs, die steigenden Netzkosten, die Befristung auf nur drei Jahre und die erforderlichen Reinvestitionen in die Berechnung ein, sinkt die tatsächliche Entlastung nur auf einige wenige Prozent – und das in einem Umfeld stark steigender Belastungen. Aus diesem Blickwinkel ist es zwar positiv, dass der neue Beihilferahmen die Möglichkeit für einen Industriestrompreis eröffnet – der enge Rahmen und die zahlreichen Einschränkungen lassen jedoch wenig Spielraum, um die Strompreise in absehbarer Zeit tatsächlich auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau zu senken.

Kritische Anmerkungen

Im *Clean Industrial Deal State Aid Framework (CISAF)* hat die EU-Kommission die Kriterien für die beihilferechtliche Prüfung nationaler Fördermaßnahmen für die grüne Transformation aktualisiert. Damit legt sie erstmals auch Voraussetzungen für die Subventionierung der Stromkosten energieintensiver Industrien fest. Diese EU-Vorgaben müssen nun beihilfenkonform und zielgerichtet umgesetzt werden. Dabei stellt sich die Frage, ob eine reine Subventionierung des Strompreises auf Basis des bisherigen Verbrauchs das beste Mittel ist. Es wird weder effizienter Stromeinsatz belohnt, noch wird die transformative Wirkung oder der Effizienzbeitrag der getätigten Investitionen bewertet.⁸

Die Preise an den Spotmärkten im Stromgroßhandel sind primär das Resultat wettbewerblicher Gebotsverfahren. Verstärkte kurzfristige Schwankungen in den Marktpreisen und sprunghafte Preisanstiege, wie sie in den letzten Jahren zu beobachten waren, sind kein Zeichen von Marktversagen, sondern vor allem Ausdruck veränderter Fundamentalfaktoren. Wesentlich ist dabei die Tatsache, dass ein wachsender Anteil volatilen Stromangebots auf eine in weiten Teilen zeitlich wenig flexible Stromnachfrage trifft. Dies erfordert den verstärkten Einsatz teurer fossiler Spitzenlaststromerzeugung, deren Kosten durch den Anstieg der Importpreise für fossile Energieträger seit 2022 weiter gestiegen sind. Die Einführung eines Industriestrompreises ändert nichts an dieser Situation. Er trägt nicht zur Verbilligung von Spitzenlastkapazitäten bei und hilft auch nicht beim systemdienlichen Ausbau von Speichern und Netzen. Angesichts der zeitlichen Befristung der Strompreisbeihilfe mit drei Jahren bzw.

⁸ Siehe dazu auch: Deutscher Industriestrompreis und EU-Beihilfenrecht: Medizin oder Droge? Andre Wolf und Götz Reichert (Centrum für Europäische Politik, cepAdhoc Nr. 12/2025)

bis 2030 stellt sich die Frage, ob bzw. wie weit die Energiewende und der industrielle Strukturwandel bis dahin abgeschlossen ist, und ob die Strompreise für die Industrie dann ein international wettbewerbsfähiges Niveau erreicht haben.

Ein wesentliches Argument für das neue Instrument ist die Notwendigkeit, stromintensiv produzierende Industrieunternehmen in der gegenwärtigen sensiblen Phase des Umstiegs auf klimafreundliche Produktionstechnologien gezielt zu unterstützen. Mehrere Gründe sprechen für eine solche gezielte Unterstützung. Die Dekarbonisierung erfordert massive langfristige Investitionen der Unternehmen, deren Ertragskalkulation durch hohe Kosten- und Erlösunsicherheit belastet ist. Diese Unsicherheit ist zu großen Teilen politisch-regulatorisch bedingt. Konkret betrifft dies die Höhe des CO₂-Preises als zentrales Anreizinstrument für die Emissionsminderung. Veränderungen im Marktdesign des EU-Emissionshandels und Unsicherheit über die Entwicklung der kostenfreien Zuteilung von Emissionszertifikaten tragen zur Preisunsicherheit bei. Dies schlägt sich in höheren Finanzierungskosten für transformative Investitionen nieder. Darüber hinaus belastet die allgemeine Unsicherheit über den langfristigen Pfad der Klima- und Energiepolitik das Investitionsklima.

Zum Empfang von Strompreisbeihilfen berechtigt sind Unternehmen aus Sektoren mit einem erheblichen Verlagerungsrisiko im internationalen Wettbewerb, die im ersten Teil der KUEBLL-Liste verzeichnet sind. Sie sind durch eine hohe Strom- und Handelsintensität gekennzeichnet. Damit würde die Förderberechtigung beim Industriestrompreis derselben sektoralen Abgrenzung unterliegen wie die bestehende (in Österreich bisher leider nur für das Jahr 2022 umgesetzte) Kompensation für erhöhte indirekte CO₂-Kosten im EU-Emissionshandel EU-ETS 1 (Strompreiskompensation). Dies ist zwar mit Blick auf die Bewertung des Verlagerungsrisikos konsequent, verstärkt aber auch die Fördergleichheit zwischen Sektoren inner- und außerhalb der Liste. Der politische Streit über Schwellenwerte und Sektorabgrenzungen dürfte damit zunehmen.

Ergänzend zur maximalen prozentualen Entlastungswirkung ist als zusätzliche Restriktion ein minimaler Strompreis festgelegt, den Unternehmen unter Berücksichtigung der Strompreisbeihilfe zahlen müssen. Er beträgt 50 Euro je MWh. Für solche Mitgliedstaaten, deren mittlere Börsenstrompreise bei Anrechnung des maximalen prozentualen Nachlasses unterhalb dieses Niveaus liegen (wie z.B. Finnland und Schweden), schränkt dies den Umfang des möglichen Nachlasses zusätzlich ein. Am oberen Ende könnten bei voller Ausschöpfung des Förderspielraumes Unternehmen in mehreren Mitgliedsstaaten mit überdurchschnittlich hohen Großhandelspreisen, wie insbesondere in osteuropäischen und baltischen Staaten, aber auch in Österreich, voraussichtlich den maximal möglichen Preisnachlass von 25 Prozent realisieren. Ein echtes EU-internes Level Playing Field würde aber auch damit nicht erreicht werden.

Die Möglichkeit zur Beziehung von Strompreisbeihilfen ist auf drei Jahre bzw. bis 2030 limitiert. Auf diese Weise soll offenbar einer Verstetigung der Subventionen vorgebeugt und den Unternehmen die Notwendigkeit zu schnellen transformativen Investitionen signalisiert werden. Fraglich ist allerdings, ob eine solche Begrenzung politisch durchsetzbar sein wird. Angesichts der ungelösten Strukturprobleme im Strom-Erzeugungsmix und der fortbestehenden Abhängigkeit von teuren fossilen Energieimporten ist es unwahrscheinlich, dass die Großhandelspreise für Strom in den nächsten drei Jahren signifikant sinken werden. Auch der allgemeine wettbewerbliche Kostendruck auf die energieintensive Industrie dürfte in dieser Zeit nicht geringer werden, und durch von ihrer Ausgestaltung nur beschränkt wirksame Instrumente wie den *Carbon Border Adjustment Mechanism* (CBAM) kaum abgemildert werden können.

In der von oecolution mitbeauftragten und kürzlich veröffentlichten *climAconsum*-Studie des Instituts für Industrielle Ökologie wird eindeutig nachgewiesen, dass die Produktion von wichtigen Gütern wie Stahl oder Kunststoffen in Österreich mit geringeren CO₂-Emissionen verbunden ist als deren Import. Daraus wird klar, dass es nicht nur für die Gesellschaft und die Wirtschaft wichtig sein wird, die Industrie in Österreich zu halten, sondern auch für das Klima. Österreichs industrielle Basis ist eine zentrale

Voraussetzung für Wohlstand – Klimaschutz funktioniert nur gemeinsam mit der Wirtschaft, nicht gegen sie. Bürokratische Belastungen durch neue kleinteilige Regelungen, die unternehmerische Kapazitäten binden und Kosten erhöhen, müssen vermieden werden. Grundsätzlich seien öffentliche Ausgaben zur Verbesserung der Standortbedingungen für die gesamte Industrie und Wirtschaft gegenüber vereinzelt Förderungen und Subventionen vorzuziehen.

Für die Unternehmen sei ein ganzheitlicher Ansatz der Rahmenbedingungen unverzichtbar, um die Industrie in der Breite langfristig zu stärken. Die Produktion von Primärgütern sei die Basis für zahlreiche volkswirtschaftlich bedeutende Wertschöpfungsketten. Der 2026 mit der Implementation des CO₂-Grenzausgleichs (CBAM) beginnende Rückgang der Gratiszuteilung von CO₂-Zertifikaten im EU-Emissionshandel stelle eine enorme Belastung im internationalen Wettbewerb dar. Da der CBAM nur am europäischen Markt wirkt, sind Exporte in Drittländer ohne entsprechende CO₂-Bepreisung stark benachteiligt. Die europäische Stahlindustrie dränge etwa auf eine Anpassung der CBAM-Verordnung, um solche Exporte vom Abbau der Gratiszuteilung im Rahmen des EU ETS auszunehmen. Die fehlende Allokation sowie die sich abzeichnenden Lücken des CBAM werden somit auch zum Hemmschuh für Innovationen und neue Produkte – obwohl der CBAM langfristig klimaneutrale Produkte begünstigen soll. Um die enormen, mit der Transformation der Produktion in Richtung Klimaneutralität verbundenen Investitionen planen, freigeben und umsetzen zu können, sind berechenbare und wettbewerbskonforme Rahmenbedingungen erforderlich, die über parteipolitischen Kalkülen stehen müssen. Es fehlen aber immer noch entscheidende Festlegungen zur Vollenwendung des CBAM, die ja bereits Anfang 2026 starten soll.

Strompreiskompensation verlängern

Ergänzend zeigten sich die Vertreter der Industrie davon überzeugt, dass es durch EU-weit stark unterschiedliche Förderungen zu Verwerfungen im Binnenmarkt komme, die schwer zu korrigieren sind. Die in Österreich nur für ein Jahr umgesetzte ETS-Strompreiskompensation sei ein solches Thema. Fünfzehn andere europäische Staaten – darunter die wichtigsten Mitbewerber wie Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Polen und die skandinavischen Länder Norwegen und Finnland – haben die Bedeutung des Instruments für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie längst erkannt. Österreich müsse hier unbedingt nachziehen und das Instrument EU-konform bis 2030 verlängern – nur wenn Unternehmen am Wirtschaftsstandort Österreich wettbewerbsfähig produzieren können, werden sie die Transformation in Richtung Klimaneutralität erfolgreich finanzieren und umsetzen. Dazu gehört auch der konsequente Abbau bürokratischer Hürden – so dauern UVP-Prüfungen einfach zu lange. Man vertrat auch die Meinung, dass im Rahmen der Diskussion zur Anpassung der Merit Order auf europäischer Ebene neben der Komponente der Verlässlichkeit und Versorgungssicherheit auch der Aspekt der Wirtschaftlichkeit stärker berücksichtigt werden müsse. Leistbare Energiekosten müssen am Markt entstehen, nicht über Förderungen. Und schließlich sei es wichtig, immer wieder die ökologischen und gesellschaftlichen Leistungen und Benefits der Industrie aufzuzeigen, die insbesondere als Basis von Wertschöpfungsketten einschließlich Forschung und Entwicklung dienen. Dazu gehört der Beitrag der Industrie zur Stabilisierung der Netze, die Auskopplung von Strom und Fernwärme für den regionalen Bedarf, die Aufbereitung der Produktionsabwässer, das Schließen von Stoffkreisläufen und andere Leistungen.